



Lindau (B)

# LINDAUER STADTRECHT

Nr.IV/6

---

**Satzung**  
**für die Erhebung einer Kommunalabgabe**  
**zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**  
**vom 29. Dezember 1981\***

Geändert durch: Erste Änderungssatzung vom 18. August 1988  
Zweite Änderungssatzung vom 21. Dezember 1990  
Dritte Änderungssatzung vom 30. Dezember 1991  
Vierte Änderungssatzung vom 11. Dezember 1996  
Fünfte Änderungssatzung vom 19. Dezember 2001

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund des *Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) folgende mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 23. Dezember 1981 Nr. 028 - 20 - genehmigte\* Satzung:*

## § 1

### **Abgabenerhebung**

Die Stadt Lindau (Bodensee) erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

---

*\*betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung*

§ 2

**Abgabetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG an Stelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

**Entstehen, Abrechnung und Fälligkeit**

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Bei Bezug des Wassers aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird die Abgabe einmal jährlich abgerechnet und zweimonatlich durch Abschlagszahlungen erhoben. Erfolgt die Wasserversorgung über eine private Wasserversorgungsanlage, wird die Abgabe einmal jährlich abgerechnet und erhoben.

(3) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

## § 4

**Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 5

**Abgabemaßstab**

(1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes 2 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(2) Vom Abzug nach Abs. 1 sind ausgeschlossen

1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
3. Abfüllung von Schwimmbecken
4. Bauwasser

§ 6

**Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser 0,45 € im Jahr.

§ 7

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt *am 1. Januar 1982* \* in Kraft.

---

*\*betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung*

### Verfahrensvermerke

#### Genehmigung

Die Satzung, die Erste nderungssatzung, die Zweite nderungssatzung und die Dritte nderungssatzung wurden mit den Bescheiden des Landratsamtes Lindau (Bodensee) Nr. 028 - 20 - vom 23. Dezember 1981, 12. August 1988, 21. Dezember 1990 und Nr. 028 - 21 - vom 30. Dezember 1991 - genehmigt. Die Genehmigungspflicht ist ab 1. August 1994 entfallen (GVBl. S. 533).

#### Bekanntmachung

Die Satzung, die Erste nderungssatzung, die Zweite nderungssatzung, die Dritte nderungssatzung, die Vierte nderungssatzung und die Fufte nderungssatzung wurden im Amtsblatt der Groen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Zeitung Nr. 301 vom 31. 12. 1981, Nr. 194 vom 23. 8 1988, Nr. 297 vom 27. 12. 1990, Nr. 301 vom 31. 12. 1991, Nr. 289 vom 13.12.1996, Nr. 295 vom 21.12.2001 - amtlich bekannt gemacht.

#### Inkrafttreten

Die Satzung trat am 1. Januar 1982, die Erste nderungssatzung am 01. Januar 1989, die Zweite nderungssatzung am 01. Januar 1991, die Dritte nderungssatzung am 01. Januar 1992, die Vierte nderungssatzung am 01. Januar 1997, die Fufte nderungssatzung am 01. Januar 2002 in Kraft.